

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

126

Gesetz: BUrlG § 5; Urlaubsabkommen für die Textilindustrie in
Westfalen vom 16. Juni 1965

Leitsätze: Der Teilurlaub im Falle des Ausscheidens aus dem
Arbeitsverhältnis vor erfüllter Wartezeit ist auch
dann in vollem Umfange nach der Vorschrift des § 5
Abs. 1 lit. b BUrlG zu gewähren, wenn der Zeitraum
des Bestehens des Arbeitsverhältnisses sich auf
zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilt.
Eine gesonderte Berechnung des Teilurlaubs für
die auf das Eintrittsjahr entfallende Zeit gemäß
§ 5 Abs. 1 lit. a BUrlG ist nicht zulässig.

Aktenzeichen: 5 AZR 501/68

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1969

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 501/68
2 Sa 651/67 Hamm

Verkündet
am 9. Oktober 1969

Gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹²⁶

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. September 1968 – 2 Sa 651/67 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 3. März 1948 geborene Kläger, ein griechischer Gasterbeiter, war vom 5. Dezember 1966 bis zum 21. April 1967 bei der Beklagten als Textilarbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit das Urlaubsabkommen für die Textilindustrie in Westfalen vom 16. Juni 1965 Anwendung. Nach diesem Abkommen stand dem Kläger ein Jahresurlaub von 24 Tagen zu. Hinsichtlich der allgemeinen Urlaubsbestimmungen verweist das genannte Urlaubsabkommen auf das Bundesurlaubsgesetz.

Die Beklagte gewährte dem Kläger bei Ablauf des Arbeitsverhältnisses 3/12 von 24 Tagen Jahresurlaub.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger Abgeltung für zwei weitere Tage Urlaub in rechnerisch unstreitiger Höhe von 64,26 DM. Seiner Ansicht nach seien bei der Berechnung des Teilurlaubs vier volle Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen.

Der Kläger hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Ihrer Ansicht nach stehen dem Kläger für die genannte Beschäftigungszeit nur 3/12 des vollen Jahresurlaubs zu. Im Falle eines Arbeitsverhältnisses, das weniger als sechs Monate bestanden, sich aber auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilt habe, sei Teilurlaub auf Grund des § 5 Abs. 1 b BUrlG nur unter Berücksichtigung der im Jahre des Ausscheidens geleisteten vollen Beschäftigungsmonate zu gewähren; der Urlaub für das Eintrittsjahr sei gesondert nach § 5 Abs. 1 a BUrlG zu berechnen. Abgesehen davon habe der Kläger nicht bewiesen, daß er den Urlaub für das Jahr 1966 nicht bereits voll von anderen Arbeitgebern erhalten habe.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen, daß sein Urlaubsanspruch für 1966 noch nicht von anderer Seite voll erfüllt sei. Vom 1. Januar bis zum 6. Mai 1966 habe er bei der Firma H Sch gearbeitet; sein Urlaubsanspruch gegen diese Arbeitgeberin sei wegen Arbeitsvertragsbruchs verfallen. Von Mai bis



Oktober 1966 habe er bei einer Firma B gearbeitet. Dort habe er 7 1/2 Urlaubstage erhalten. In der Zeit von Oktober bis Anfang Dezember 1966 sei er auf Grund einer dringenden Bitte seines Vaters in Griechenland gewesen. In dieser Zeit habe er in keinem Arbeitsverhältnis gestanden.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Von diesem Rechtsmittel macht die Beklagte mit dem Ziele der Klageabweisung Gebrauch.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger jedenfalls im Ergebnis zu Recht die begehrte Abgeltung für zwei weitere Urlaubstage zugesprochen.

1. Der Anspruch des Klägers auf insgesamt 4/12 des vollen Jahresurlaubs von 24 Tagen, also auf acht Tage, für den Beschäftigungszeitraum vom 5. Dezember 1966 bis zum 21. April 1967 ergibt sich aus § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG, einer Vorschrift, die gemäß dem tariflichen Urlaubsabkommen auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift erhält auch derjenige Arbeitnehmer, der infolge vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis die sechsmonatige Wartezeit des § 4 BUrlG nicht erreichen kann, einen Urlaubsanspruch, und zwar auf Teilurlaub, dessen Höhe 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses beträgt. Diese Regelung stellt, wie der Bericht des Ausschusses für Arbeit (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/785) hervorhebt, eine Begünstigung des Arbeitnehmers dar; sie kommt vor allem denjenigen zugute, die im Arbeitsleben nur zeitlich beschränkte Arbeitsverhältnisse, etwa solche zur Aushilfe, eingehen können.

Um das in § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG angestrebte Schutzziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber den sechs volle Monate nicht erreichenden Beschäftigungszeitraum zu einer in sich geschlossenen zeitlichen Einheit zusammengefaßt, deren



- 4 -

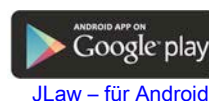
Grenzen durch Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses bestimmt sind und die in sich nach Monaten des Bestehens des Arbeitsverhältnisses aufzugliedern ist. Diese zeitliche Einheit ist, soweit es auf das Entstehen des Teilurlaubsanspruchs ankommt, völlig unabhängig von dem Kalenderjahr, das - nach erfüllter Wartezeit - die entsprechende zeitliche Einheit ist, auf deren Grundlage der volle Urlaubsanspruch erworben wird (BAG AP Nr. 2 zu § 59 KO unter 1a). Man kann daher sagen, daß der unter sechs Monaten liegende Beschäftigungszeitraum im Falle des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG dieselbe grundsätzliche Bedeutung hat wie das Kalenderjahr für den vollen Urlaub.

Bereits daraus folgt, daß entgegen der Ansicht der Revision Entstehung und Zwölfteilungsanteile des Teilurlaubs nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG nicht davon beeinflusst werden können, ob die zeitliche Einheit, auf deren Grundlage der Teilurlaub entsteht, sich lediglich auf ein Kalenderjahr oder ob sie sich auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilt. Denn zu den für die Entstehung des Teilurlaubsanspruchs irgendwie maßgeblichen Faktoren gehört das Kalenderjahr nicht; nur der Umfang des entstandenen Zwölfteilungsanteils wird, weil kein anderer sachlicher Anknüpfungszeitpunkt zu finden war, aus dem Umfang des vollen Jahresurlaubs abgeleitet. Für diese Auffassung spricht auch die Gesetzesfassung. Hätte der Gesetzgeber die zeitliche Einheit des Beschäftigungszeitraums in dem hier gegebenen Fall der Erstreckung auf zwei Kalenderjahre auflösen und anteilige selbständige Berechnungsgrundlagen für jedes der beiden Kalenderjahre schaffen wollen, so hätte es nahe gelegen, dies in § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG besonders hervorzuheben. Bei einer solchen Auflösung wäre nämlich der auf das Eintrittsjahr entfallende Anteil des Beschäftigungszeitraums bereits nach § 5 Abs. 1 lit. a BUrlG die Grundlage für die Entstehung eines Teilurlaubsanspruchs; insoweit hätte es also überhaupt keiner weiteren Regelung als der in § 5 Abs. 1 lit. a BUrlG enthaltenen bedurft. Der Gesetzgeber hätte sich danach in § 5 Abs. 1 lit. b

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BUrlG auf eine Regelung für den zeitlichen Anteil beschränken können, der auf das Austrittsjahr entfällt. Daß er ungeachtet der bereits das Eintrittsjahr erfassenden Regelung des § 5 Abs. 1 lit. a BUrlG eine Gesamtregelung für den unterhalb der Wartezeit liegenden Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG getroffen hat, zeigt deutlich, daß er diesen Zeitraum ungeachtet des Jahresschnitts als eine geschlossene zeitliche Einheit behandelt wissen will.

Mit der vorstehenden Auslegung wird man am ehesten auch dem oben bezeichneten Schutzzweck des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG gerecht. Wird der unterhalb der Wartezeit liegende Zeitraum auf Ein- und Austrittsjahr aufgeteilt, und werden die sich dabei ergebenden Anteile jeweils zur selbständigen Grundlage für das Entstehen von Teilurlaubsansprüchen gemacht, so können sich im Gegensatz zu der vom Gesetz gewollten "Begünstigung" für den Arbeitnehmer fühlbare Verschlechterungen, in keinem Falle aber Verbesserungen ergeben. Besteht das Arbeitsverhältnis z.B. vom 2. Dezember bis zum 28. Januar des folgenden Jahres, so hat der Arbeitnehmer nach der vom Senat für richtig gehaltenen Auslegung des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs; nach der hier abgelehnten Auffassung der Beklagten hätte er überhaupt keinen Urlaubsanspruch, obwohl das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat bestanden hat. Es läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß der Gesetzgeber solche und ähnliche für den Arbeitnehmer nachteilige Ergebnisse gewollt hätte.

In Sonderfällen können sich allerdings auf der Grundlage der Auffassung des Senats, wie der Revision zuzugestehen ist, gewisse Schwierigkeiten für die Ermittlung der Höhe des Teilurlaubs ergeben. Die Bezugsgröße des vollen Jahresurlaubs, aus dem der Umfang des Zwölftelungsanteils ermittelt wird, kann nämlich im Ein- und Austrittsjahr verschieden groß sein, so z.B. gemäß § 3 Abs. 1 BUrlG, falls der Arbeitnehmer im Eintrittsjahr einen Jahresurlaub von 15, im Austrittsjahr von 18 Tagen hat; verteilt sich der unterhalb der Wartezeit lie-



- 6 -

gende Beschäftigungszeitraum in diesem Falle auf zwei Jahre, so erhebt sich die Frage, welche Zwölftelungsanteile nach der Bezugsgröße von 15 und welche nach der von 18 Tagen zu bestimmen sind. Diese Schwierigkeiten sind jedoch nicht der Art, daß sie die Aufteilung des unterhalb der Wartezeit liegenden Beschäftigungszeitraums auf die beiden Jahre gebieterisch erforderten. Sie lassen sich vielmehr beheben, ohne die praktikable Anwendung der Teilurlaubsregelung zu gefährden. Entweder wird derjenige Jahresurlaub als maßgebliche Bezugsgröße angesehen, der im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses - also im Eintrittsjahr - zu gewähren ist; damit würde der Beginn des Arbeitsverhältnisses im Falle der nichterfüllten Wartezeit dem Beginn des Kalenderjahres im Falle der erfüllten Wartezeit gleichgestellt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BUrlG; § 19 Abs. 3 JArbSchG). Eine weitere Möglichkeit wäre, den Jahresurlaub des Austrittsjahres zugrunde zu legen. Schließlich könnte auch ein vermittelnder Standpunkt vertreten werden, indem man zwar grundsätzlich den Jahresurlaub des Austrittsjahres, jedoch für die im Vorjahr erreichten vollen Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses den Jahresurlaub dieses Jahres zugrunde legt. Welcher der vorstehend aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten letztlich der Vorzug zu geben wäre, kann hier unentschieden bleiben; denn ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor, da der Jahresurlaub im Ein- und Austrittsjahr gleich groß ist.

Gewisse Schwierigkeiten können, wie der Revision weiterhin zuzugeben ist, auch dann entstehen, wenn der Arbeitnehmer im Austrittsjahr in einem anschließenden Arbeitsverhältnis einen weiteren Urlaubsanspruch erwirbt und sich damit gemäß § 6 Abs. 1 BUrlG die Frage stellt, inwieweit der Arbeitnehmer für das Austrittsjahr von dem früheren Arbeitgeber anrechnungspflichtigen Teilurlaub erhalten hat. Hier liegt die praktikable Lösung nahe, nur diejenigen Urlaubstage als für das Austrittsjahr gewährt anzusehen, die auf volle Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Austrittsjahr entfallen. Auch hierzu bedarf es im vorliegenden Falle

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keiner abschließenden Stellungnahme des Senats.

Der Kläger hat nach alledem Anspruch auf zwei weitere Tage Teilurlaub erworben; dieser Urlaub war nach dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses abzugelten (§ 7 Abs. 4 BUrlG).

2. , Keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet ferner die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Teilurlaubsanspruch des Klägers mindere sich nicht wenigstens teilweise wegen der Gewährung von Urlaub für 1966 durch andere Arbeitgeber des Klägers. Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß der Kläger sich vor dem Eintritt in ihren Betrieb in solchen Arbeitsverhältnissen befunden hätte, die dem Kläger die Möglichkeit zum Erwerb eines auch die Zeit ab 5. Dezember 1966 abdeckenden Urlaubsanspruchs gegeben hätten. Mindestens dies hätte die Beklagte aber, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht dargelegt hat, dartun müssen. Denn § 6 Abs. 1 BUrlG ist eine zugunsten des Arbeitgebers erlassene Vorschrift, die ausnahmsweise den an sich entstandenen Urlaubsanspruch entfallen läßt; der Wegfalltatbestand ist daher im Streitfall auch vom Arbeitgeber zu beweisen. In dieser Hinsicht hat die Beklagte keine näheren Einzelheiten vorgebracht. Ob der Arbeitgeber darüber hinaus generell das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BUrlG darzutun hätte (dagegen ein Teil des Schrifttums, s. Boldt-Röhsler, BUrlG, § 6 Anm. 15 mit weiteren Nachweisen), kann im vorliegenden Falle unentschieden bleiben.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Döring

Bundesarbeitsrichter
Dr. Schneider befindet sich
im Ausland und ist daher an
der Unterschriftsleistung
verhindert

Dr. Auffarth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

